



Gemeinde Schönenberg
Kirchrain 2
Postfach
8824 Schönenberg ZH

Benutzungsreglement

Mehrzweckgebäude Dorfhuus, Schönenberg

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benützung und den Betrieb des Mehrzweckgebäudes Dorfhuus. Die Gültigkeit dieses Reglements erstreckt sich über folgende Räumlichkeiten:

- Saal mit Bühne und 2 Garderoben neben der Bühne
- Foyer mit Garderobe
- Office
- Küche mit Nebenräumen
- WC-Anlagen
- zusätzliche Garderobe im Untergeschoss
- Dorfhuus-Umgebung mit Dorfhuus- und Parkplatz

1.2 Verwendungszweck

Der Saal und die in diesem Reglement näher bezeichneten Räume dienen den Bedürfnissen der Politischen Gemeinde, den beiden Kirchgemeinden, den ortsansässigen Vereinen, Parteien und Gesellschaften, weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Sitz in der Gemeinde.

Der Saal und die in diesem Reglement bezeichneten Räume stehen für die verschiedensten Veranstaltungen zur Verfügung, insbesondere aber für

- Gemeindeversammlungen
- Orientierungsversammlungen
- Aufführungen
- Seniorennachmittage
- Konzerte
- Ausstellungen
- Vorträge
- Truppen- und Zivilschutz-Verpflegung
- General- und Delegiertenversammlungen der Dorfvereine
- Anlässe des Kulturnetzes
- sonstige Anlässe

Soweit die Räumlichkeiten im Rahmen des Verwendungszweckes nicht benötigt werden, können sie von anderen auch auswärtigen natürlichen und juristischen Personen gemietet werden.

2. Eigentumsverhältnisse

Eigentümerin des Mehrzweckgebäudes Dorfhuus ist die Politische Gemeinde Schönenberg.

3. Verantwortlichkeit

3.1 Aufsichtsorgan

Aufsichtsorgan ist der Gemeinderat. Er kann im Interesse eines geordneten Betriebes und zur Schonung der Einrichtungen jederzeit zusätzliche Weisungen erlassen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gemeinderat.

Der Gemeinderat beschliesst in folgenden Angelegenheiten:

- Gemeindeversammlungen
- Wahl der Mitglieder der Betriebskommission Dorfhuus, jeweils nach den Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden auf Amtsdauer
- Genehmigung und Änderung des Benützungsreglements
- Festsetzung der Benützungsgebühren
- Ausführung von grösseren Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- Neuanschaffungen

3.2 Betriebsorgan

Der Gemeinderat bestimmt die Betriebskommission Dorfhuus. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- Gemeindepräsident (Präsident der Kommission)
- Hochbauvorstand (Vizepräsident)
- Tiefbauvorstand
- Vertreter der Dorfvereine (2)
- Sekretariat (beratende Stimme)
- Betriebswart (Beisitz)

Das Sekretariat und der Betriebswart werden von der Gemeindeverwaltung bezeichnet und delegiert.

Der Betriebskommission stehen folgende Aufgaben zu:

- Antragstellung an den Gemeinderat für Neuanschaffungen, Ergänzungen, grössere Unterhaltsarbeiten und Reparaturen
- Auftragserteilung für dringende Reparaturen sowie Behebung von Störungen in den Anlagen
- Antragsstellung an den Gemeinderat zu Änderungen im Benützungs- und Gebührenreglement

Das Sekretariat erledigt folgende Aufgaben:

- nimmt Reservationen entgegen,
- bewilligt die Benützung und erstellt die Abrechnung
- erteilt dem Veranstalter/Mieter die erforderlichen Weisungen und Auskünfte
- erstellt und überwacht den Belegungsplan
- führt das Protokoll
- erledigt die gesamte Administration

Der Betriebswart

- überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften
- nimmt die Übergabe sowie die Abnahme der Räume und des Inventars mittels Protokoll vor
- überwacht die Räumlichkeiten und die technischen Einrichtungen und Anlagen

3.3 Bewilligungen

Allfällige Bewilligungen im Zusammenhang mit den Veranstaltungen (z.B. für die

Abgabe alkoholhaltiger Getränke, Verlängerung der Polizeistunde etc.) sind vom Veranstalter/Mieter bei den zuständigen Stellen selber einzuholen.

3.4 Sorgfaltspflicht

Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Betriebswart und dessen Stellvertreter oder den von ihnen instruierten Personen bedient werden.

Veränderungen an den Anlagen und Einrichtungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Betriebswart vorgenommen werden.

3.5 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat. Gegen seine Beschlüsse kann beim Bezirksrat Horgen Rekurs erhoben werden.

4. Reservationen

4.1 Reservation des Dorfhauses

Die Reservation erfolgt über die Gemeindeverwaltung.

Das Mehrzweckgebäude Dorfhaus darf nur mit schriftlicher Bewilligung des zuständigen Betriebsorgans benützt werden.

4.2 Proben

Gesuche um Benützung von Räumen für Proben sind an die Betriebskommission zu richten. Diese entscheidet darüber und erteilt allenfalls die Bewilligung zur Benützung.

Veranstaltungen haben gegenüber Proben Vorrang.

5. Benutzungsvorschriften

5.1 Lärm

Auf die Anwohner ist gebührend Rücksicht zu nehmen, und die Lärmimmissionen sind vor, während und nach der Veranstaltung auf ein Minimum zu beschränken. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Schönenberg.

5.2 Räumlichkeiten, Anlagen und Material

In allen Räumen des Gebäudes herrscht Rauchverbot.

Die Küche und das Office inkl. Geschirr, sowie die WC-Anlage sind vom Veranstalter/Mieter zu reinigen. Die restlichen Räume sind nach der Veranstaltung dem Betriebswart besenrein zu übergeben. Das Mobiliar wie Tische und Stühle sind vor dem Abräumen zu reinigen.

Bei ungenügender Reinigung kann der Veranstalter/Mieter nachträglich beigezogen werden oder der Mehraufwand des Betriebswartes wird dem Veranstalter/Mieter in Rechnung gestellt.

5.3 Inventarbenutzung

Sämtliches Mobiliar ist nach Schluss des Anlasses an den Bestimmungsort zu versorgen. Benütztes Inventar, das nicht zur Standardausrüstung gehört, ist unmittelbar nach dem Anlass an den Bestimmungsort zurückzuführen. Das Mobiliar und Geschirr wird nicht separat vermietet.

5.4 Abfallentsorgung

Abfälle sind durch den Veranstalter/Mieter zu dessen Lasten sofort zu entsorgen. Sollte der Betriebswart die Entsorgung vornehmen müssen, werden die entsprechenden Gebühren sowie der Arbeitsaufwand verrechnet.

6. Sicherheit

6.1 Dekoration

Das Anbringen besonderer Dekorationen, Einbauten oder Installationen sind vorgängig mit dem Betriebswart zu besprechen. Saalwände und Saaldecke dürfen durch Dekorationen nicht beschädigt werden. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

6.2 Brandwache

Wird aus feuerpolizeilichen Gründen das Stellen einer Brandwache verlangt, so hat der Veranstalter diese selber zu organisieren und zu entschädigen. **Alle Notausgänge sind freizuhalten.**

6.3 Verkehrsdienst

Wird die ganze Anlage gemietet, hat der Veranstalter einen Verkehrsdienst zu organisieren. Der Verkehrsdienst ist mit der Polizeidienststelle abzusprechen. Die Vorplätze zum Feuerwehr- und Strassenunterhaltslokal sowie die entsprechenden Zu- und Wegfahrten sind von jeglichen Fahrzeugen freizuhalten. Die reservierten Parkplätze des Restaurant Rössli sind auf jeden Fall freizuhalten.

6.4 Sicherheits- und Sanitätsdienst

Bei Grossveranstaltungen und Anlässen mit erhöhtem Risiko hat der Veranstalter/Mieter für einen Sicherheits- und Sanitätsdienst zu sorgen.

6.5 Haftung

Gegen Unterschrift wird jedem Veranstalter/Mieter mit der Bewilligung zur Benützung des Mehrzweckgebäudes Dorfhuus ein Schlüssel ausgehändigt. Bei Verlust haftet der Empfänger für den Ersatz der ganzen Schliessanlage des Mehrzweckgebäudes Dorfhuus.

Für Schäden jeder Art an Inventar, Räumlichkeiten und Aussenanlagen haften die Veranstalter/Mieter sowie die Benutzer des Mehrzweckgebäudes Dorfhuus.

Die Politische Gemeinde Schönenberg lehnt jede Haftung für die Garderobegenstände ab. Wünscht der Veranstalter/Mieter, dass die Garderobe bewacht wird, hat er dies selbst zu veranlassen.

Für Diebstähle wird von der Politischen Gemeinde Schönenberg keine Haftung übernommen.

6.6 Versicherungen

Versicherungen für Personen- und Sachschäden, die aus der Organisation und Durchführung von Anlässen erwachsen, sind Sache des Veranstalters/Mieters. Die Politische Gemeinde Schönenberg lehnt für solche Schäden jegliche Haftung ab.

7. Gebühren

7.1 Gebührentarif

Die Gebühren für die Benützung des Mehrzweckgebäudes Dorfhuus werden vom Gemeinderat im Gebührenreglement festgelegt. Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil des Benützungreglements.

7.2 Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Wiederhandlungen

Bei Wiederhandlungen oder Verstössen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen der Betriebsorgane kann eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Veranstalter/Mieter zu bezahlen.

8.2 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der Betriebsorgane kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Der Entscheid des Gemeinderats ist endgültig.

8.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat nach Eintritt der Rechtskraft sofort in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Benützungreglement für das Mehrzweckgebäude Dorfhuus vom 3. Juni 2008.

Schönenberg, 07. Juli 2015

Gemeinderat Schönenberg ZH

Lukas Matt
Gemeindepräsident

Ernst Bühler
Gemeindeschreiber a.i.